



Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit (Gastwirtschaftsgesetz vom 21. Nov. 1997 / Verordnung vom 25. März 1998)

Für die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass ein Gesuch bei der Stadtpolizei einzureichen.

Für Tanz und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich.

Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung des Bezirksamtes einzuholen.

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken inklusive Spirituosen sowie warmen und kalten Speisen ist gestattet. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich.

Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke angeboten werden, die in der gleichen Menge billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk.

Jugendlichen unter 16 Jahren und angetrunkenen Personen ist der Verkauf / Abgabe von alkoholhaltigen Getränken verboten.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Verkauf / Abgabe von gebrannten Wassern und Spirituosen verboten. (Beachten Sie, dass die meisten neuen Modemixgetränke wie Hooch etc. darunter fallen.)

Am Verkaufspunkt ist ein Schild mit dem Hinweis für das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche (mit Angabe des Mindestalters) anzubringen.

Die Preise für Speisen und Getränke sind anzuschlagen (z.B. Speisekarte). Sofern Fleischspeisen angeboten werden, ist das Herkunftsland des Fleisches anzugeben. Bei Spirituosen sind die Menge und der Alkoholgehalt anzugeben.

Der lebensmittelpolizeilichen Auflagen, insbesondere bezügl. der Herstellung und Lagerung von Lebensmitteln, ist gemäss Lebensmittelgesetz die nötige Beachtung zu schenken.

Die Oeffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind einzuhalten:

So 0700 - 0015 h

Mo-Do 0500 - 0015 h

Fr/Sa 0500 - 0200 h vor und an gesetzlichen hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten 0015 h)

Der/die Bewilligungsnehmer(in) ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften persönlich verantwortlich.



Allgemeine Hinweise

Gastgewerbegesetz Aargau (GGG) vom 25. Nov. 1997 (gültig ab 1. Mai 1998)

Für die dauernde Wirtetätigkeit ist bei der Stadtpolizei 30 Tage vor Aufnahme der Wirtetätigkeit ein Gesuch inkl. eine Kopie des Fähigkeitsausweises einzureichen, (Ueberprüfung des Fähigkeitsausweises). (§ 6 GGV)

Das gewerbsmässige Wirten ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis, oder gegen Eintrittspreis oder Mitgliederbeitrag (nicht aber mittels Automaten). Darunter fallen mit Ausnahmen auch die Party-Service-Unternehmungen (§ 1 GGV). Dazu bedarf es eines aargauischen oder im Aargau anerkannten Fähigkeitsausweises (§ 2+3 GGG), ebenso die professionellen Unterhaltungs- und Konzertveranstalter.

Die Person, die über den Fähigkeitsausweis verfügt, muss den Gastgewerbebetrieb gesamthaft führen oder den Verpflegungsbereich leiten und während den Hauptbetriebszeiten in der Regel im Betrieb anwesend sein (§ 2 GGV).

Die Oeffnungszeiten betr. den Gastgewerbebetrieben sind liberalisiert worden (siehe umstehend).

Der Gemeinderat kann die Oeffnungszeiten für einzelne Betriebe auf Dauer oder längere Frist einschränken oder verlängern. Für die Bewilligung der Verlängerung der Oeffnungszeit für einen bestimmten Anlass ist bei der Stadtpolizei mindestens 2 Werktage vorher ein Gesuch einzureichen. (§ 20 GGV)

Ebenso kann der Gemeinderat für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Oeffnungszeiten bewilligen, oder für lokale Anlässe generelle "Freinächte" bestimmen.

Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden (§ 4 GGG)

Der Gast kann nicht mehr als "Uebersitzer" bestraft werden. Verlässt der Gast aber trotz unmissverständlicher Aufforderung der Wirtsleute das Lokal nicht, so kann der Wirt, bzw. die Wirtin zu Handen des Bezirksamtes Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen.

Die "Toleranzviertelstunde" entfällt. Die Schliessung des Gastgewerbebetriebes bedeutet primär die Einstellung der Bedienung der Gäste, dann aber auch die Aufforderung der Gäste zum Verlassen des Lokals und die Verriegelung der Räume.

Für den Verkauf von gebranntem Wasser und Spirituosen ist gemäss eidgenössischem Recht die Bewilligung vom Departement des Innern erforderlich. (§ 9 GGG)

Gebühren (§ 23 GGV):

- Für die Bearbeitung der Meldung über die dauerhafte Aufnahme der Wirtetätigkeit Fr. 150.--
- Für die Bearbeitung der Meldung über Aenderungen in der Betriebsführung Fr. 100.--
- Für die Abnahme der Wirtfachprüfung pro Prüfungsfach Fr. 120.--
- Für die Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen Fr. 200.--
- Für Einzelgesuche von öffentlichen Anlässen mit Wirtetätigkeit / PA Gemeinderat 452-G312.1 Fr. 30.--
- Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerungen der Oeffnungszeiten für einen bestimmten Anlass Fr. 30.-- bis 100.--, zur Zeit werden Fr. 50.-- verrechnet.

Tanz und andere Darbietungen (siehe umstehend).